



Wichtige Hinweise - bitte durchlesen!

A) Was ist die besondere Nächtigungsabgabe? (§ 1, Nächtigungsabgabengesetz 2020)

1. Die besondere Nächtigungsabgabe wird für Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassener Ferienwohnungen eingehoben. D.h., eine Ferienwohnung dient dem Eigentümer und seinen Angehörigen zum Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes, der Ferien udgl.
2. Eine dauernd überlassene Ferienwohnung ist eine Wohnung, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder seinen Angehörigen genützt wird. Hier muss das zu Grunde liegende Rechtsverhältnis aber mehr als 6 Monate/Jahr betragen und muss dementsprechend nachgewiesen werden.
3. Eine Ferienwohnung dient nicht dem dauernden Wohnbedarf! Ein dauernder Wohnbedarf bedeutet eine ganzjährige Nutzung (auch Vermietung an Dritte) oder die Nutzung der Wohnung unter der Woche auf Grund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder Arbeitsplatzes. Nur in diesen Fällen ist keine besondere Nächtigungsabgabe zu entrichten!

B) Wie viel beträgt die besondere Nächtigungsabgabe? (Verordnung der Gemeindevertretung vom 13.12.2021)

Die besondere Nächtigungsabgabe beträgt für eine

• Ferienwohnung mit mehr als 130m ²	€ 247,00
• Ferienwohnung mit mehr als 100m ²	€ 234,00
• Ferienwohnung mit mehr als 70m ²	€ 195,00
• Ferienwohnung mit mehr als 40m ²	€ 169,00
• Ferienwohnung bis einschließlich 40m ²	€ 130,00
• dauernd abgestellte Wohnwägen	€ 84,50

Die zusätzliche besondere Nächtigungsabgabe beträgt für eine

• Ferienwohnung mit mehr als 130m ²	€ 74,10
• Ferienwohnung mit mehr als 100m ²	€ 70,20
• Ferienwohnung mit mehr als 70m ²	€ 58,50
• Ferienwohnung mit mehr als 40m ²	€ 50,70
• Ferienwohnung bis einschließlich 40m ²	€ 39,00
• dauernd abgestellte Wohnwägen	€ 25,35

Diese Abgaben werden 1x jährlich vorgeschrieben.



C) Mit der besonderen Nächtigungsabgabe ist noch ein Beitrag zum Salzburger Tourismusförderungsfonds zu entrichten! (§ 50c + §51c + §53 Abs. 1 Salzburger Tourismusförderungsgesetz 2003)

Dieser beträgt für eine

- | | |
|---|---------|
| • Ferienwohnung mit mehr als 130m ² | € 19,00 |
| • Ferienwohnung mit mehr als 100m ² | € 18,00 |
| • Ferienwohnung mit mehr als 70m ² | € 15,00 |
| • Ferienwohnung mit mehr als 40m ² | € 13,00 |
| • Ferienwohnung bis einschließlich 40m ² | € 10,00 |
| • dauernd abgestellte Wohnwagen | € 6,50 |
- und wird gemeinsam mit der besonderen Nächtigungsabgabe vorgeschrieben.

D) Eigentümerwechsel (§ 11 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020)

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Nächtigungsabgabe während des Jahres (zB durch Eigentümerinnen- oder Eigentümerwechsel bei Ferienwohnungen, Mieterinnen- oder Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen), ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat, in dem die Abgabepflicht bestanden hat, ein Zwölftel des gesamten Pauschalbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel der oder des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die Nächtigungsabgabe für diesen Monat nur einmal, und zwar von der oder dem neuen Abgabepflichtigen, zu entrichten.